

SICHERHEITSDATENBLATT

i.43 easydose

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

▼ *Handelsname:*
i.43 easydose

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)
Beschränkt auf professionellen und industriellen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse:

i-hygienic B.V.
Lenteweg 15
7532 RV Enschede
Niederland
+31534282860

Email:
info@hygeniq.com

Überarbeitet am:
17.03.2026

SDB Version:
4.0

Datum der letzten Ausgabe:
09.03.2026 (3.0)

1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.
Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Nicht zutreffend.

Signalwort:

Nicht zutreffend.

Gefahrenhinweise:

Nicht zutreffend.

Sicherheitshinweise:

Allgemeines:

Nicht zutreffend.

Prävention:

Nicht zutreffend.

Reaktion:

Nicht zutreffend.

Lagerung:

Nicht zutreffend.

Entsorgung:

Nicht zutreffend.

Enthält:

Enthält keine Stoffe, die auf dem Etikett aufgeführt werden müssen.

Andere Kennzeichnungen:

EUH210, Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004 (gilt für Verpackungen von Reinigungsmitteln, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden):

≥5% - <15%

· Nichtionische tenside

< 5%

· Duftstoffe (CAMPHOR)

· Duftstoffe (MENTHOL/L-MENTHOL)

· Konservierungsmittel (SODIUM BENZOATE)

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes:

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. ▼ Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Citronensäure	CAS-Nr.: 77-92-9 EG-Nr.: 201-069-1 REACH: 01-2119457026-42-XXXX Indexnr.: 607-750-00-3	5-10%	Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335	

Trinatriumcitrat-Dihydrat	CAS-Nr.: 6132-04-3 EG-Nr.: 612-118-5 REACH: Indexnr.:	1-3%		
2-Propanol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 REACH: Indexnr.: 603-117-00-0	1-3%	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	
Xanthan gum	CAS-Nr.: 11138-66-2 EG-Nr.: 234-394-2 REACH: Indexnr.:	<1%		
Sodium benzoate	CAS-Nr.: 532-32-1 EG-Nr.: 208-534-8 REACH: 01-2119460683-35-0000 Indexnr.:	<1%	Eye Irrit. 2, H319	
Bornan-2-one	CAS-Nr.: 76-22-2 EG-Nr.: 200-945-0 REACH: 01-2119966156-31-XXXX Indexnr.:	<0.05%	Flam. Sol. 2, H228 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H332 STOT SE 2, H371	[9]
L-menthol	CAS-Nr.: 2216-51-5 EG-Nr.: 218-690-9 REACH: 01-2119458866-21-XXXX Indexnr.:	<0.05%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	[9]
Isomenthone	CAS-Nr.: 491-07-6 EG-Nr.: 207-727-4 REACH: Indexnr.:	<0.01%	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317	
(S)-p-Mentha-1,8-dien; l-Limonen	CAS-Nr.: 5989-54-8 EG-Nr.: 227-815-6 REACH: 01-2119958629-18-XXXX Indexnr.:	<0.01%	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[9] Von der EU als Duftstoffbestandteil, der allergische Kontaktdermatitis verursachen kann, identifiziert (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen:

Bei Unwohlsein: Person an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Sanft mit lauwarmem Wasser ausspülen. Entfernen Sie eventuelle Kontaktlinsen, wenn dies ohne Aufwand möglich ist. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung oder Unbehagen: Ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Verschlucken:

Den Mund gründlich spülen und reichlich Wasser trinken. Bei andauerndem Unwohlsein: Arzt aufsuchen und dieses Datensicherheitsblatt vorlegen.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

Einige Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Anforderungen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern und vor Feuchtigkeit und Licht geschützt lagern. Die Behälter sollten beim Öffnen datiert und regelmäßig auf das Vorhandensein von Peroxiden geprüft werden. Die empfohlenen Lagerzeiten nicht überschreiten.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen:

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. ▼ Zu überwachende Parameter

Citronensäure

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2 (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 4 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

2-Propanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 500

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 400

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1000

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Sodium benzoate

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 10 (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 10 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

▼ DNEL

2-Propanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	319 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	319 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	888 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	888 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	178 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1,000 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	89 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	89 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	51 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	26 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	26 mg/kg/Tag

Bornan-2-one

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	10 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	4.348 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	17.632 mg/m ³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	5 mg/kg/Tag
-----------------------------------------------------------------	------	-------------

L-menthol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	9.4 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	19 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	33 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	132 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	9.4 mg/kg/Tag

Sodium benzoate

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	2,7 mg/cm ²
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	4,5 mg/cm ²
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	20,8 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	31.25 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	34,7 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	62.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1,3 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	0.06 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	6,3 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	0.1 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2,1 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10,4 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	3 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	25 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	16.6 mg/kg/Tag

▼ PNEC

2-Propanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		28 mg/kg
Kläranlagen		2251 mg/L

Prädatoren		160 mg/kg
Pulsierende Freisetzung		140,9 mg/L
Seewasser		140,9 mg/L
Seewassersedimente		552 mg/kg
Süßwasser		140,9 mg/L
Süßwassersedimente		552 mg/kg

Bornan-2-one

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		0.013 mg/kg
Kläranlagen		1 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		1.71 µg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		17.1 µg/L
Seewasser		0.171 µg/L
Seewassersedimente		0.017 mg/kg
Süßwasser		1.71 µg/L
Süßwassersedimente		0.139 mg/kg

L-menthol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		48.4 µg/kg
Kläranlagen		2.37 mg/L
Prädatoren		83.3 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		156 µg/L
Seewasser		1.56 µg/L
Seewassersedimente		28.9 µg/kg
Süßwasser		15.6 µg/L
Süßwassersedimente		289 µg/kg

Sodium benzoate

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		0.159 mg/kg
Erde		0.06 mg/kg
Kläranlagen		10 mg/L
Prädatoren		300 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		0.006 µg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		0.058 mg/L
Seewasser		0.058 mg/L
Seewasser		0.013 mg/L
Seewassersedimente		0.25 mg/kg
Seewassersedimente		0.176 mg/kg
Süßwasser		0.581 mg/L

Süßwasser		0.13 mg/kg
Süßwassersedimente		2.5 mg/kg
Süßwassersedimente		1.76 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Nach Gebrauch Hände waschen.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.				


Körperschutz:

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-	-	

Handschutz:

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch	-	-	-	

Augenschutz:

Arbeitssituation	Typ	Normen	
	Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-	
Im Falle längere Exposition oder bei hoher Konzentration	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:

Flüssig

Farbe:

Farblos

Geruch / Geruchsschwelle (ppm):

Parfümiert

pH:

3,7

Dichte (g/cm³):

1,05 (20 °C)

Kinematische Viskosität:

500 mPa.s

Partikeleigenschaften:

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C):

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Dampfdruck:

Es liegen keine Daten vor.

Relative Dampfdichte:

Es liegen keine Daten vor.

Zersetzungstemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Entzündbarkeit (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Zündtemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosionsgrenzen (% v/v):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser:

Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit in Fett (g/L):

Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

▼ Akute Toxizität

Produkt / Substanz	Citronensäure
Spezies:	Maus
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	5400 mg/kg

Produkt / Substanz	Citronensäure
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	2000 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Propanol
--------------------	------------

Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Spezies: Kaninchen
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50
 Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: >20

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 5849 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: 5840 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Spezies: Kaninchen
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50
 Ergebnis: 12800 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Expositionswegen: Inhalation
 Test: LC50
 Ergebnis: 301002 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50
 Ergebnis: > 5000 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Propanol
 Spezies: Kaninchen
 Expositionswegen: Dermal
 Test: LD50
 Ergebnis: >5000 mg/kg

Produkt / Substanz Natrium benzoate
 Spezies: Ratte
 Expositionswegen: Oral
 Test: LD50

Ergebnis: 3450 mg/kg

Produkt / Substanz: Natrium benzoate
Spezies: Kaninchen
Expositionswegen: Dermal
Test: LD50
Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz: Natrium benzoate
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Inhalation
Test: LC50 (4 Stunden)
Ergebnis: > 12200 mg/m³

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 423
Spezies: Ratte, weiblichen
Expositionswegen: Oral
Test: LD50
Ergebnis: >5000 mg/kg

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Expositionswegen: Inhalation
Test: LC50
Ergebnis: 1.5 mg/L

Produkt / Substanz: L-menthol
Prüfmethode: OECD 403
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Inhalation
Test: LC50
Ergebnis: 5,289 mg/L

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

▼ Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz: 2-Propanol
Prüfmethode: OECD 404
Spezies: Kaninchen
Prüfdauer: 4 hours

Produkt / Substanz: Natrium benzoate
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 439
Spezies: Mensch
Prüfdauer: 1 hour
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz: L-menthol
Prüfmethode: OECD 404
Spezies: Kaninchen
Prüfdauer: 4 hours
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

▼ Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz Citronensäure
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfmethode: OECD 405
Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 439
Spezies: Bovine
Prüfdauer: 4 hours
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: OECD 405
Spezies: Kaninchen
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

▼ Sensibilisierung der Atemwege

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfmethode: OECD 406
Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

▼ Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: OECD 429
Spezies: Maus
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

▼ Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz 2-Propanol
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

▼ Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt / Substanz	Citronensäure
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	2-Propanol
Expositionswegen:	Oral

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

2-Propanol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. ▼ Toxizität

Produkt / Substanz	Citronensäure
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	440 - 706 mg/L

Produkt / Substanz	Citronensäure
Spezies:	Daphnia magna
Prüfdauer:	24 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	1535 mg/L

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Fisch, Goudwinde (Leuciscus idus)
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	>100 mg/L

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Algen, Scenedesmus subspicatus
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Fisch
Test: LC50
Ergebnis: 10000 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 24 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: >10000 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Wasserflöhe, Pimephales promelas
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 9640 mg/L

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 100 mg/L

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Spezies: Bakterien, Achromobacter sp.
Prüfdauer: 24 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Prüfmethode: OECD 211
Spezies: Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer: 21 Tage
Test: NOEC
Ergebnis: 51 mg/L

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50

Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz: Natrium benzoate
Spezies: Fisch, Pimephales promelas
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 484 mg/L

Produkt / Substanz: Natrium benzoate
Spezies: Fisch, Brachydanio rerio
Test: NOEC
Ergebnis: 10 mg/L

Produkt / Substanz: Natrium benzoate
Spezies: Fisch, Brachydanio rerio
Test: LOEC
Ergebnis: 100 mg/L

Produkt / Substanz: Natrium benzoate
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Pseudokirchneriella subcapitata
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50
Ergebnis: 6,5 mg/L

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch, Danio rerio
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 33,25 mg/L

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 4,23 mg/L

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Pseudokirchneriella subcapitata
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 1,71 mg/L

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Pseudokirchneriella subcapitata
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: NOEC
Ergebnis: 0,032 mg/L

Produkt / Substanz: Bornan-2-one
Prüfmethode: OECD 209

Spezies: Bakterien
Umwelt-kompartiment : Aktivierte Kläranlage
Prüfdauer: 3 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: Richtlijn 67/548/EEG, Bijlage V, C.1.
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 15,6 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Krustentier
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 26,6 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50
Ergebnis: 21,4 mg/L

Produkt / Substanz L-menthol
Prüfmethode: OECD 209
Spezies: Bakterien
Prüfdauer: 3 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 273 mg/L

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. ▼ Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfdauer: 21 Tage
Ergebnis: 95%
Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit
Test: OECD 301 E

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfdauer: 5 days
Ergebnis: 53 %
Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Natrium benzoate
Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Bornan-2-one
Ergebnis: 85%
Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit
Test: OECD 301 B

Produkt / Substanz L-menthol

Ergebnis: 92%
Ergebnis: -
Test: OECD 301 D

12.3. ▼ Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Citronensäure
LogKow: -1.8 - -0.2
Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 2-Propanol
BCF: <100
LogKow: <3
Ergebnis: -

Produkt / Substanz Natrium benzoate
LogKow: -2,27
Ergebnis: -

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnr. (EWC):

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR/A DN/RID	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

▼ *Nutzungsbeschränkungen:*

Nur für gewerbliche Anwender.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

2-Propanol unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Bornan-2-one unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004:

≥5% - <15%

· Nichtionische tenside

< 5%

· Duftstoffe (CAMPHOR)

· Duftstoffe (MENTHOL/L-MENTHOL)

· Konservierungsmittel (SODIUM BENZOATE)

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 3

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze (Abschnitt 3)

- H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H228, Entzündbarer Feststoff.
- H315, Verursacht Hautreizungen.
- H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318, Verursacht schwere Augenschäden.
- H319, Verursacht schwere Augenreizung.
- H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335, Kann die Atemwege reizen.
- H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H371, Kann die Organe schädigen.
- H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

- ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
- ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
- akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
- ATE = Schätzwert akute Toxizität
- BCF = Biokonzentrationsfaktor
- CAS = Chemical Abstracts Service
- CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
- CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
- CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
- CSR = Stoffsicherheitsbericht
- DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
- DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EAK = Europäischer Abfallkatalog
- EC = Effektive Konzentration
- ED = Effektive Dosis
- EINECS = Altstoffverzeichnis
- EL = Effektive Belastung
- ErC = Konzentration mit Zuwachsraten-Reaktion von x % verbunden
- ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
- EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
- GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- GWP = Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre
- HP = Gefahrenrelevante Eigenschaft (HP-Code)
- IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
- IBC = Intermediate Bulk Container
- IC = X maximale Hemmkonzentration
- IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
- LC = Tödliche Konzentration
- LCLo = Wert ist niedrigste Konzentration des Stoffs in der Luft, der als Verursacher des Todes von Tieren oder Menschen gemeldet wird
- LD = Tödliche Dosis
- LOAEC = Niedrigste beobachtete Konzentration von Nebenwirkungen
- LOAEL = Niedrigstes beobachtetes Nebenwirkungsniveau
- LOEC = Niedrigste beobachtete Wirkungskonzentration
- LL = Tödliche Belastung
- LogKoc = Logarithmus des Adsorptionskoeffizienten (organischer Kohlenstoff-Wasser)

LT = tödliche Zeit

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

M = Für Multiplikationsfaktor

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

NOAEC = Keine beobachtete Konzentration unerwünschter Wirkungen

NOAEL = Kein beobachtetes negatives Wirkungsniveau

NOEC = Kein beobachtetes negatives Wirkungsniveau

NOELR = Keine beobachtbare Wirkung Belastungsrate

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

S = Sonderabfälle

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinte Nationen

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Anderes

Nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Quality & Compliance

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de